

gesehene Gebühr für 1 Kubikmeter bis auf 5 M. erhöhen.

Außerdem trifft den Zuwiderhandelnden Strafe nach § 19 dieses Statuts.

§ 10. Hinsichtlich des Einlassens von Grubenmassen, festen wie flüssigen, sowie der Einführung desinfectirter Grubenwässer in die Schleusen und hinsichtlich der Zulässigkeit von Wasserklosets wird auf die Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Chemnitz verwiesen.

Die Räumung von Gruben, welche auf pneumatischem Wege nicht erfolgen kann — Sülvern'sche Torfmüll-Gruben — hat nach besonderer Anordnung des Stadtraths zu erfolgen.

Für die Entleerung solcher Gruben, sowie der mit Wasserklosets verbundenen Gruben kann der Stadtrath die im § 8 vorgesehene Gebühr nach seinem Ermessen — für die letztgenannten Gruben nicht über 5 M. für 1 Kubikmeter — erhöhen.

§ 11. 1. Hausbesitzern, welche innerhalb des Stadtbezirks Gärten oder Felder besitzen oder erpachtet haben, ist gestattet, die ihren Hausgrundstücken entnommenen Grubenmassen unter entsprechender Beobachtung der Bestimmungen dieses Statuts\*) zur Düngung dieser Gärten oder Felder zu verwenden, zu diesem Zwecke ihre Gruben durch ihre eigenen Leute mit eigenen Geräthen entleeren und den Inhalt dahin überführen zu lassen.

2. Soweit Dünger zur Abfuhr und Verwendung gelangt, ohne daß dabei städtische Straßen berührt werden, leidet dieses Statut so lange keine Anwendung, als weder im öffentlichen, noch nachbarlichen Interesse Bedenken entgegenstehen, und weiter die oben im § 7 aufgestellten Vorschriften beobachtet werden.

§ 12. Soweit der Dünger anstatt in Gruben in besonderen Behältnissen, z. B. in Tonnen, gesammelt wird, ist den Bestimmungen des Stadtraths über die Beschaffenheit der Behältnisse und die Art der Abfuhr nachzugehen; wie auch die für die Abfuhr zu zahlende Gebühr Seiten des Stadtraths festgesetzt wird.

§ 13. Im Falle der Uebertragung des Räumungs- und Abfuhrgeschäfts auf einen beauftragten Unternehmer sind besondere städtische Beamte zur Beaufsichtigung anzustellen.

§ 14. Sämmtliche in §§ 8, 9, 10 und 12 festgesetzten Vergütungen sind von den Grundstücksbesitzern zu entrichten. Sie haben den Charakter einer auf dem Grundstück lastenden öffentlichen Abgabe im Sinne von § 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen vom 15. August 1884 und werden wie öffentliche Abgaben eingezogen. Etwaige Reste sind auch von den nachfolgenden Grundstückseigenthümern in gleicher Weise wie Grundsteuerreste zu vertreten.

Wird die Höhe der Gebühr im einzelnen Falle streitig, so wird solche vom Stadtrath auf Grund des Berichts des dazu beauftragten Beamten — § 13 — und auf Grund etwa sonst angestellter Ermittlungen obrigkeitlich festgesetzt.

§ 15. Die Errichtung und Verwaltung einer Latrinenanstalt auf städtische Rechnung, ebenso wie alle für die Verwerthung des Düngers erforder-

lichen Geschäfte, wie nicht minder die Beaufsichtigung des Räumungs- und Abfuhrwesens im Falle einer Uebertragung desselben auf einen beauftragten Unternehmer werden einem in Gemäßheit § 121 der Revidirten Städteordnung zu bildenden gemischten Ausschusse übertragen.

§ 16. Die etwaigen Ueberschüsse, welche von der Stadtgemeinde im Falle eigenen Betriebes erzielt werden, sind nicht an die Stadtkasse abzuliefern, sondern gesondert zu verrechnen und zur Verzinsung und Abtragung der Anlagelkosten zu verwenden. Sind diese Ueberschüsse dauernd so erheblich, daß ohne Gefährdung der finanziellen Selbstständigkeit des Unternehmens eine Herabsetzung der Gebühren thunlich ist, so hat solche durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Collegien zu erfolgen.

§ 17. Wird mit der Entleerung der Gruben, der Abfuhr und Verwerthung des Düngers ein Unternehmer beauftragt, so ist die Vergütung dafür auf diejenigen Sätze festzusetzen, welche in dem Vertrage mit dem Unternehmer bestimmt worden sind. Dieselben dürfen jedoch die in diesem Statut geordneten Sätze nicht übersteigen.

Falls der Unternehmer den Anordnungen des Stadtraths oder überhaupt seinen Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollte, so ist der Stadtrath befugt, die Räumungseinrichtungen, Sammelbehälter, die Anlagen und Geräthschaften aller Art einschließlich des Zugviehs mit Beschlagnahme zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des Unternehmers auszuführen.

§ 18. Zur Abfuhr von Stalldünger und Stalljauche bedarf es behördlicher Erlaubniß nicht, die Abfuhr ist jedoch in den Monaten April bis Ende September nur von Abends 8 bis früh 7 Uhr, in den Monaten October bis Ende März von Nachmittag 5 bis früh 9 Uhr gestattet und hat in festfügten Kastenwagen oder wasserdichten Gefäßen zu erfolgen.

Diese Beschränkungen leiden dann keine Anwendung, wenn städtische Straßen nicht berührt werden.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Statuts werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

**56.** Der Rath hat zur Ausübung des Grubenräumungsgeschäfts die Chemnitzer Düngerabfuhr-Gesellschaft ausschließlich ermächtigt u. mit derselben in Ausführung des § 17 des Regulativs hinsichtlich der Räumungs- und Abfuhrkosten Folgendes vereinbart:

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach dem Kubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen. Es kostet

1. die Räumung und Abfuhr eines Kubikmeters Grubenmasse . . . . . 2 M. 50 Pf.,
  2. die Abfuhr eines Latrinenfasses vom 1—1,25 hl Raumgehalt . 1 = —
  3. die Abfuhr jedes weiteren Fasses — = 75 =
- Bef. v. 14. September 1891. (Tagebl. Nr. 222 vom 15. September 1891.)

**56a.** Während seit Einführung der pneumatischen Räumungsweise bis jetzt in hiesiger Stadt die Gruben, in welchen menschlicher Dünger gesammelt wird, auf jeweiligen Antrag

\*) Siehe § 2.